

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

**Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (NÖ ROG - Novelle  
1991)**

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBL.8000, wird wie folgt ge-  
ändert:

#### Artikel I

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

##### "§ 8a

##### Ausschüsse des Raumordnungsbeirates

- (1) Der Raumordnungsbeirat hat aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden, die jene Aufgaben vorberaten bzw. abschließend erledigen, die ihnen der Raumordnungsbeirat allgemein oder im Einzelfall zuweist.
- (2) Die Zahl der Ausschußmitglieder gemäß Abs.1 darf den dritten Teil der Mitglieder gemäß § 7 Abs.1 nicht übersteigen. Bei ihrer Bestellung ist § 7 Abs.3 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Den Ausschüssen können weiters Vertreter gemäß § 7 Abs.9 angehören. Jedem Ausschuß haben über Antrag der betroffenen Interessensvertretungen jedenfalls ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie der Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL.1000, anzugehören.

- (4) Für die Mitglieder der Ausschüsse sind Ersatzmitglieder zu bestellen.
  - (5) Das Stimmrecht im Ausschuß entspricht dem Stimmrecht im Raumordnungsbeirat.
  - (6) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte je ein stimmberechtigtes Mitglied zum Vorsitzenden und zum Vorsitzenden-Stellvertreter.
  - (7) Für die Geschäftsführung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 9 über die Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates sowie die Verordnung der NÖ Landesregierung über die Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates sinngemäß. Soweit darin Berechtigungen für mindestens drei Mitglieder des Raumordnungsbeirates vorgesehen sind, stehen diese jedem Ausschußmitglied zu.
2. Im § 21 Abs.1 werden nach dem Wort "Landesregierung" die Worte "zu Beginn der Auflagefrist" eingefügt.
  3. Im § 21 wird nach dem Abs.6 folgender Abs.6a eingefügt:

"(6a) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats nach Vorlage zur Genehmigung (Abs.4) mitzuteilen, ob die Unterlagen ausreichend und vollständig sind, bzw. welche Unterlagen nachzureichen sind. Wird der Gemeinde nicht innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage zur Genehmigung beim Amt der Landesregierung ein Versagungsgrund (Abs.6) mitgeteilt, so gilt die Genehmigung der Landesregierung mit Ablauf dieser Frist als erteilt. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Gemeinde aufgrund einer Aufforderung gemäß dem ersten Satz die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat vorlegt. In diesem Fall läuft die 6-Monate-Frist ab ausreichendem und vollständigem Vorliegen der Unterlagen."

## Artikel II

Die Bestimmungen des Art.I Z.3 gelten für bereits anhängige Verfahren zur Genehmigung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes oder seiner Änderung durch die Landesregierung mit der Maßgabe, daß der Fristenlauf mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.